1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S 41) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 46 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 54 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch Kurbeiträge
zu 59 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt **2,50968** %. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes entsprechend der örtlichen Verhältnisse und der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen.

§ 3

§ 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Beitrag ist am 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 4

Anlage 2 als Bestandteil der Satzung erhält die dieser Satzung beigefügte Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hohenkirchen, den 16.Dezember 2009

Hinrichs
Bürgermeister